

Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 73/2015

Erste Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang <u>Transkulturelle Geschichte und Anthropologie</u> in Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master of Arts (M.A.)-Studiengänge

Vom 30. September 2015

Erste Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang <u>Transkulturelle Geschichte und Anthropologie</u> in Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master of Arts (M.A.)-Studiengänge

vom 30. September 2015

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr.9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBI S. 1), zuletzt vollständig neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 1. April 2014 (GBI. S. 99), in seiner Sitzung am 22. Juli 2015 die nachstehende Erste Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang Transkulturelle Geschichte und Anthropologie in Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master of Arts (M.A.)-Studiengänge in der Fassung vom 24. Juli 2013 (Amtl. Bekm. 51/2013) beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz am 30. September 2015 seine Zustimmung zu der Änderung der Prüfungsbestimmungen erteilt.

Artikel 1

Die Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang <u>Transkulturelle</u> <u>Geschichte und Anthropologie</u> in Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master of Arts (M.A.)-Studiengänge in der Fassung vom 24. Juli 2013 (Amtl. Bekm. 51/2013) werden wie folgt geändert:

- 1. In § 1 erhält Absatz 2 folgende Fassung:
 - "(2) Ein Auslands- oder Inlandspraktikum jeweils mit Studiengangbezug ist im 3. Semester obligatorisch; alternativ kann ein Semester an einer Universität im Ausland absolviert werden. In Härtefällen sind Ausnahmen möglich. In diesen Fällen sind ersatzweise zusätzliche Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 9 Cr zu erbringen. (Vgl. § 2 Abs. 3)."
- 2. In § 2 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

"(3) Qualifikationsbereich

Der Qualifikationsbereich setzt sich aus den für den Abschluss und die damit erworbene Qualifikation in besonderem Maße relevanten Modulen Praktikum/ Auslandssemester und Abschlussmodul zusammen.

Im Fall, dass sich der/die Studierende für ein Praktikum entscheidet, ist ein in der Regel 8 bis 12 Wochen dauerndes Praktikum an einer für die Thematik relevanten Institution im In- oder Ausland zu absolvieren. Dies kann ein Praktikum an einer außeruniversitären Einrichtung, wie beispielsweise an einem themenbezogenen Museum oder Forschungsinstitut sein. Alternativ kann ein Semester an einer Universität im Ausland absolviert werden. Das Praktikum bzw. Auslandsstudium findet in der Regel während des 3. Semesters statt. Das Praktikum bedarf vorab der Genehmigung durch den Prü-

fungsausschuss oder einer von ihm beauftragten Person. Im Anschluss an das Praktikum ist als Studienleistung ein Praktikumsbericht anzufertigen. Bestandteil des Praktikums ist außerdem ein verpflichtender Vortrag über die gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen im Examenskolloquium.

Im Fall eines Auslandssemesters müssen mindestens 9 Cr durch Prüfungsleistungen an der ausländischen Universität erworben werden, die den Leistungen in den Aufbaumodulen des Kernbereichs oder den Wahlmodulen des Vertiefungsbereichs als gleichwertig zugeordnet werden können. Dies ist der Fall, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Inhalte, Lernziele und Prüfungen den Anforderungen des Studiengangs an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen. Darüber hinausgehende Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Auslandssemesters erworben wurden, können angerechnet werden, sofern sie ebenfalls gleichwertigen Leistungen in den Aufbaumodulen des Kernbereichs oder den Wahlmodulen des Vertiefungsbereichs entsprechen. Die Leistung ist formal und inhaltlich durch die jeweilige Universität bzw. die dortigen Lehrenden zu dokumentieren. Über die Anrechnung entscheidet die Fachstudienberatung für diesen Masterstudiengang.

In Härtefällen sind ersatzweise zusätzliche Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 9 Cr zu erbringen. Als eine solche zusätzliche Prüfungsleistung gilt ein Oberseminar, das thematisch einem der Aufbaumodule des Kernbereichs zugeordnet werden kann und gleichwertige Prüfungsleistungen verlangt. Als zusätzliche Prüfungsleistung gilt auch eine eigenständige, von einer Lehrperson betreute Projektarbeit, deren Thema, Umfang und Anforderungen ebenfalls gleichwertigen Leistungen der Aufbaumodule des Kernbereichs entsprechen muss. Über Genehmigung und Anrechenbarkeit der Projektarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Person.

Modul Praktikum/Auslandssemester (9 cr)

Im Modul Praktikum/Auslandssemester sind Studien- oder Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 9 Cr zu erbringen

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	Cr	Semester
Auslandspraktikum	WP		Ber.		9	3
Inlandspraktikum	WP		Ber.		9	3
Auslandssemester	WP			PL	9	3

^{*} in Härtefällen können die 9 cr durch zusätzliche Prüfungsleistungen erbracht werden. (s.o.)

Das Abschlussmodul setzt sich zusammen aus einem Examenskolloquium, in dem das Forschungsvorhaben der Masterarbeit präsentiert werden muss, der Masterarbeit sowie der mündlichen Prüfung, wofür insgesamt 30 Cr vergeben werden. Die Masterarbeit kann entweder im Kernbereich oder im Vertiefungsbereich geschrieben werden. Grundsätzlich soll das Forschungsvorhaben der Masterarbeit auch gegenüber Studierenden der nachfolgenden Semester in deren Masterkolloquium vorgestellt werden.

Abschlussmodul

Im Abschlussmodul sind Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 30 Credits sowie eine Studienleistung im Umfang von 3 Credits zu erbringen.

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	Cr	Semester
Examenskolloquium	Р	Koll.	n.n.		3	4
Mündliche Prüfung	Р			MP	6	4
Masterarbeit	Р			FA	24	4

Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 30. September 2015

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor -